

3) Zu den nächtlichen Touren, von Baumschluss bis Baumöffnung, sollen künftig nur 40 Mann, in Böten von 8 Mann eingetheilt, concurriren, nach der durch den Wasser-Schout zu treffenden Auswahl, welcher dazu nur völlig brauchbare, bescheidene und nüchterne Leute zu verwenden hat.

4) Jeder Excess Seitens der Jollenführer, wohin auch das eigenmächtige Verfahren in solchen Fällen zu rechnen ist, wenn sie sich durch irgend Jemand in ihrem Gewerbe beeinträchtigt glauben, zieht unbedingt den Verlust der Nummer für den Schuldigen nach sich. Beschwerden und Klagen über etwaige Beeinträchtigungen solcher Art sind bei dem Wasser Schout anzubringen, der die Sache zu untersuchen und selbige dem Polizeiherrn zur Entscheidung vorzulegen hat.

5) Da übrigens der Transport von Passagieren im Hafen nur den 145 concessionirten und mit Nummern versehenen Jollenführern verstattet ist, so wird selbiger allen sonstigen Besitzern von Böten im Hafen, namentlich den Lieferanten etc., bei 2 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt.

Hamburg, den 31sten October 1842.

Die Polizei- Behörde.

Revidirte Taxe,

nach welcher die sämmtlichen, mit Nummern versehenen resp. Hamburgischen und Hamburgerberger Jollenführer sich strenge zu richten haben.

		Für		
		eine	zwei	drei
		Pers.	Pers.	Pers.
Von oder nach dem Baumhause und den Vorsetzten.				
Nach oder von				
dem Kehrwieder oder Blockhause für jede Tour, die unter die Ueberfahrt binnen Baumes gerechnet wird, jedesmal.....		1ß.	2ß.	3ß.
dem Brandenburger Hafen, dem süder und wester Gatt, dem sogenannten HullerHafen, in u. ausserhalb des Schlängels und Stromes, jedesmal unterhalb des wester Gattes und der Gegend, wo gewöhnlich die englischen Dampfschiffe liegen, jedesmal.....		2,,	4,,	5,,
der Zolljacht, als dem Ende des Hafens oder Kleudgen's Platz, jedesmal		3,,	5,,	6,,
Fahmann's Werft, den Thranbrennereien oder irgend einer Gegend von St. Pauli, jedesmal.....		4,,	6,,	8,,
		5,,	8,,	10,,
Von oder nach der neuen Hafentrappe oder irgend einer Gegend der Vorstadt St. Pauli.				
Nach oder von				
der vierten Lage im Hafen jedesmal.....		1,,	2,,	3,,
dem wester Gatt und der Gegend desselben, in und ausserhalb des Schlängels und des Stromes, jedesmal.....		2,,	4,,	5,,
dem wester Gatt vorbei, dem Huller Hafen, bis zum süder Gatt oder der Gegend desselben, jedesmal.....		3,,	5,,	6,,
dem süder Gatt und Huller Hafen vorbei, dem ganzen Brandenburger Hafen und der Gegend desselben, jedesmal.....		4,,	6,,	8,,
dem Baum- und Blockhause, den Vorsetzten, Kehrwieder, Kajen, oder der Gegend derselben, jedesmal.....		5,,	8,,	10,,
Staman's Werft und der Gegend desselben, jedesmal.....		5,,	8,,	10,,
dem Steinwärder am jenseitigen Elb-Ufer jedesmal.....		3,,	6,,	9,,
Nach oder von den See-Dampfschiffen für Passagiere bei Tage.....				
" " " " " bei Nacht.....				
Für Personen, welche Passagiere begleiten oder sonstige Geschäfte an Bord haben..... bei Tage				
" " " " " bei Nacht				
Für jede Stunde im Hafen und ausserhalb desselben, jedoch ohne Bagage, für eine, zwei oder drei Personen.....				
Effecten, Bagage etc. etc.				
Für Koffer, Packen und Kisten, bis zu 25 @.....		2ß.		
Für Koffer, Packen und Kisten, über 25 @, für jede 25 @.....		1,, mehr.		
Für Koffer, Packen und Kisten, nach und von den See-Dampfschiffen, jeder.....		4,,		
Für eine Seekiste nach irgend einer Gegend des Hafens.....		3,,		
Für Bettzeug etc. ....		2,,		
Kleine Bagage, als Mantelsäcke, Kleidungsstücke etc. die der Reisende selbst tragen kann, sind in allen Fällen frei von Jollenführer-Lohn.				

Bleed Through

Soiled Document

1) Obig  
welc  
2) Der  
wart  
für  
3) Es d  
sein  
sein  
Hambu

für d

1. 1  
ten Acht  
Brücke r  
2. 1  
mauern  
len der S  
gekehrte  
3. 1  
öffnen, v  
erfolgt.  
4. 1  
diese ein  
die vorse  
machen.  
5. 1  
Schlesse  
Frischhü  
6  
den nach  
Schlesse  
bereits p  
Gebühren  
für einen  
- eine  
- -  
- ein l  
Mit dem  
Für Floa  
Dies  
ser Zeit i  
Ham

Der  
Der  
strasse ne  
Ploer en  
Rendebur  
Die  
no 21; J  
Drewes, f  
markt no 2  
J. E. Gri  
Trambe, u  
mit Anna  
Lübecker  
Kühn  
Eisenbahn  
Hessen, f  
gegenden  
möglichst  
Bruh  
Mecklenb  
ten an de

Bemerkungen:

- 1) Obige Taxe in ihrer ganzen Ausdehnung gilt auch für Capitaine und Passagiere, welche sich vom Bord ans Land bringen lassen.
  - 2) Der Jollenführer ist verpflichtet, dem Wunsche eines Passagiers, welcher ihm zu warten anbefiehlt, Folge zu leisten, wogegen er indess seinerseits berechtigt wird, für jede 15 Minuten, die er wartet, 2/3 über die Taxe sich vergüten zu lassen.
  - 3) Es darf kein Jollenführer mehr als 3 Personen, jedoch ohne Bagage, auf einmal in seine Jolle einnehmen, wie er denn überhaupt bei Strafe darauf zu achten hat, dass sein Fahrzeug nicht überladen werde.
- Hamburg, den 31. October 1842. Die Polizei-Behörde.

Polizei-Verfügung

für die Alsterschleuse passirenden Ewer-, Schuten- und sonstigen Führer von Fahrzeugen.

1. Die Ewer-, Schuten- und sonstigen Führer von Fahrzeugen haben mit der grössten Achtsamkeit und Vorsicht die Schleuse zu passiren, damit an derselben und der Brücke nichts beschädigt werde.
  2. Zum Einsetzen ihrer Schiffstaken haben sie sich nur der in den Schleusenmauern angebrachten eisernen Kreuze zu bedienen; wo ausnahmsweise auf anderen Stellen der Schleuse die Schiffstaken gegengesetzt werden müssen, darf es nur mit dem umgekehrten, hölzernen, Krückenende derselben geschehen.
  3. Es ist ihnen untersagt, durch Vorwärtsziehen ihrer Fahrzeuge die Thüren zu öffnen, vielmehr müssen sie warten, bis die Oeffnung durch den Schleusen-Aufscher erfolgt.
  4. Diejenigen Ewer, welche an der Seite mit Schwerdtern versehen sind, müssen diese einziehen, ehe sie in die Schleuse fahren oder, wenn dies nicht angeht, wenigstens die vorstehenden Bolzen durch vorgelegte Holzklötze unschädlich gegen die Schleuse machen.
  5. Sollte bei ablaufendem Freiwasser die Strömung die Fahrzeuge verhindern, die Schleuse zu passiren, so wird nach Umständen verfügt werden, ob eine Schliessung der Freischütten sofort angeht oder die Fahrzeuge längere oder kürzere Zeit warten müssen.
  6. Alle Führer der passirenden Fahrzeuge haben, bei 2 Rthlr. oder, den Umständen nach, schärferer Strafe, obigen Vorschriften, so wie überhaupt den Anordnungen des Schleusen-Aufsehers genaue Folge zu leisten, auch nach Maassgabe des hier folgenden, bereits publicirten, vorläufigen Tarifs beim jedesmaligen Passiren durch die Schleuse die Gebühren zu entrichten, nämlich:
- |  |                 |
|--|-----------------|
| für einen Ewer beladen oder leer .....   | 12 Schill. Crt. |
| - eine Schute oder ein Alsterschiff beladen .....  | 8 - -           |
| - - - - - leer .....   | 4 - -           |
| - ein kleines Fahrzeug, Segelboot, eine Jolle u. s. w. beladen oder mit Personen besetzt ..... | 4 - -           |
| Mit dem Führer allein .....  | 2 - -           |
| Für Flossholz .....  | 8 - -           |
- Dieser Tarif gilt von Baum-Oeffnung bis Baum-Schluss; ausser dieser Zeit ist das Doppelte zu entrichten.  
Hamburg, Monat August 1846. Die Polizei-Behörde.

Verzeichniss der hiesigen Litzzenbrüder.

Der holsteinische Litzzenbruder heisst Johann Ludwig Kühn, Steinstrasse no 83.  
Der holsteinische Litzzenbruder Joh. Marc. Friedr. Brandt, dessen Comptoir: Steinstrasse no 88, befördert Güter nach Kiel, Rendsburg, Schleswig, Flensburg, Lütjenburg, Ploen und ganz Jütland, auch diejenigen, welche per Eisenbahn zur Verladung über Rendsburg bestimmt sind, und nimmt solche täglich entgegen.  
Die besichtigten Lübecker Litzzenbrüder heissen: Jacob Ant. Oelrich, Pferdemarkt no 21; Joh. Friedr. Christoph Ochrens, St. Georg, Gurllittstrasse no 6; Peter Wilh. Drewes, Spitalerstrasse no 32; Friedr. Adolph Weygand, Stadtdeich no 1, Comptoir: Pferdemarkt no 21; Johann Nicolaus Warneke, ausserhalb des Lübeckerthors, Wandsbecker Stieg no 45, J. E. Grimm, Pferdemarkt no 21. Ihr Comptoir ist auf dem Pferdemarkt no 21, in der Traube, und beschäftigen sich dieselben, ausser der Verladung nach Lübeck per Achse, mit Annahme von Gütern nach Lübeck zu Wasser, als alleinige Procureure der directen Lübecker Schiffer.  
Kühn et Co., Verladung von Gütern nach allen Gegenden Deutschlands per Fähr und Eisenbahn, als: nach ganz Preussen, Sachsen, Bayern, Oesterreich, Böhmen, Franken, Hessen, Hannover, Thüringen, Frankfurt am Main, Bremen, Braunschweig, den Rheingegenden etc.; ferner nach Lübeck, Cuxhaven, Lüneburg mittelst sicherer, prompter und möglichst billiger Gelegenheit. Comptoir: Steinstrasse no 83, in „Berlin und Leipzig“.  
Bruhns et Co. übernehmen und befördern Güter nach Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie nach ganz Deutschland. Comptoir: Steinstrasse no 83 (hinten an der Diele), in „Berlin und Leipzig“.

anmöffnung, sollen künftig nach der durch den Wasserrauchbare, bescheidene und

as eigenmächtige Verfahren Jemand in ihrem Gewerbe mer für den Schuldigen nach ten solcher Art sind bei dem id selbige dem Polizeiherrn

nur den 145 concessionirten wird selbiger allen sonstigen tc., bei 2 Rthlr. Strafe für

Polizei-Behörde.

ten resp. Hamburgischen zu richten haben.

	Für		
	eine Pers.	zwei Pers.	drei Pers.
die Ue-	1ß.	2ß.	3ß.
genann-	2,,	4,,	5,,
jedemal	3,,	5,,	6,,
die eng-	4,,	6,,	8,,
desmal	5,,	8,,	10,,
end von			
.....			
id einer			
	Für		
	eine Pers.	zwei Pers.	drei Pers.
.....	1,,	2,,	3,,
alb des	2,,	4,,	5,,
er Gatt	3,,	5,,	6,,
randen-	4,,	6,,	8,,
.....	5,,	8,,	10,,
en, oder	5,,	8,,	10,,
.....	3,,	6,,	9,,

.....	4ß à Person.
.....	8,, "
.....	2,, "
.....	4,, "
.....	1 1/2

..... 2ß.  
..... 1,, mehr.  
..... 4,,  
..... 3,,  
..... 2,,  
eisende selbst tragen kann,